

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde St. Pirminius Pfungen haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 13. Februar 2011 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 13. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Die Kirchgemeinde ersucht um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung der revidierten Kirchgemeindeordnung ist auf den 1. Juli 2021 beschlossen worden.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde St. Pirminius Pfungen hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu redaktionellen Anmerkungen:

- Deckblatt: "resp. 2019" streichen
- Art. 1: "Pfungen" ersetzen mit "St. Pirminius Pfungen"
- Art. 15 Ziff. 6: streichen und Aufzählung anpassen
- Art. 16 Ziff. 9: streichen und Aufzählung anpassen
- Art. 16 Ziff. 10: streichen, da bereits in Ziff. 8 enthalten, und Aufzählung anpassen
- Art. 26 Ziff. 10: Satzzeichen löschen und Schlusspunkt setzen
- Art. 36: "11. August 2019" ersetzen mit "21. November 2010"
- Unterschriftenblock: "Pfungen" ersetzen mit "St. Pirminius Pfungen"

Diese redaktionellen Änderungen können direkt durch die Kirchenpflege vorgenommen werden. Dem Synodalrat ist eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde St. Pirminius Pfungen an der Kirchgemeindeversammlung vom 13. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde St. Pirminius Pfungen
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 21. April 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Die Kirchgemeinde ersucht um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Das Inkraftsetzungsdatum fällt mit dem Genehmigungsbeschluss des Synodalrats zusammen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements (FKG), beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

- Materielle Anmerkung:
Art. 26 Ziff. 5: Gemäss § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG) gilt der Grundsatz, dass sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite richtet.

Die Stimmberechtigten haben der Kirchenpflege in Art. 26 Ziff. 3 KGO für budgetierte neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck sowie für neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck eine Kompetenz eingeräumt. In diesem Umfang steht ihr auch die Kompetenz zu, Zusatzkredite zu sprechen; eine Einschränkung betreffend die Zusprache von Zusatzkrediten – wie dies das Gemeindegesezt für die politischen Gemeinden vorsieht – ist im körperschaftlichen Recht nicht vorgesehen. Dies führt dazu, dass die Kirchenpflege somit auch für Zusatzkredite bis Fr. 100'000 zuständig ist (unabhängig vom Verfahren, in welchem der Hauptkredit bewilligt wurde). Übersteigen jedoch der Gesamtbetrag des ursprünglichen

Verpflichtungskredits und Zusatzkredits die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschlossen hat, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtkredits (§ 31 Abs. 2 FKG).

Anlässlich der Beratung des Traktandums haben die Stimmberechtigten zu Art. 26 Ziff. 5 KGO einen Gegenantrag gestellt, der angenommen wurde. Art. 26 Ziff. 5 KGO sieht bei den Zusatzkrediten eine unterschiedliche Finanzkompetenz als bei den budgetierten Verpflichtungskrediten für die Kirchenpflege vor, was gemäss den oben gemachten Erläuterungen gegen übergeordnetes Recht verstösst, sodass diese Bestimmung infolgedessen nicht genehmigt werden und somit auch nicht in Rechtskraft erwachsen kann.

Es steht der Kirchenpflege frei, im Sinne einer Teilrevision und unter Beachtung von § 31 FKG den Stimmberechtigten die Bestimmung von Art. 26 Ziff. 5 KGO neu zu unterbreiten. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig, da auch ohne die Erwähnung der Bestimmung von Ziffer 5 in Art. 26 KGO die Finanzkompetenz der Kirchenpflege aufgrund des übergeordneten Rechts klar geregelt ist (§ 31 FKG in Verbindung mit § 2 FKG). Doch empfiehlt sich eine formelle Korrektur oder das Anbringen eines Vermerks, dass die Bestimmung nicht anwendbar ist.

Die übrigen Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach an der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden